



An die Beschäftigten der BDGW-Mitgliedsunternehmen in Hessen

Aufruf zum **WARNSTREIK**

der Geld- und Wertdienste

Betrieb: Alle Mitgliedsbetriebe des BDGW
Streikbeginn: 02. Januar 2019 von 03.00 Uhr bis 24:00 Uhr
Streiklokal: 60329 Frankfurt Wilhelm Leuschner Str. 69/77

Unser Lohn muss zum Leben reichen!
Arbeitgeberangebote zur Lohnerhöhung völlig unzureichend!

Jetzt braucht es ein deutliches Zeichen: **wir streiken!**

Die Arbeitgeber waren in den Verhandlungen bisher nicht bereit, ein Angebot vorzulegen, das unseren Forderungen entgegenkommt.

Jetzt müssen wir Druck machen, um angemessene und faire Löhne in der Branche zu erreichen!

Wir fordern:

- Erhöhung der Löhne von mind. € 1,50/h pro Jahr der Laufzeit
- Erhöhung der Gehälter von € 250/M pro Jahr der Laufzeit
- Laufzeit des Tarifvertrages von 2 Jahren
- Schnellstmögliche Tarifangleichung sowohl bezogen auf Tarifzonen wie auch auf mobil/stationär
- Keine Nullmonate

Mit unserer Teilnahme am Streik und unserer Entschlossenheit kann es gemeinsam gelingen, unsere Forderungen durchzusetzen!



Besondere
Dienstleistungen

Vereinte
Dienstleistungs-
gewerkschaft



Warnstreiks sind zulässig!

„Gewerkschaftliche Warnstreiks sind nach Ablauf der Friedenspflicht auch während noch laufender Tarifverhandlungen zulässig“ (Urteil Bundesarbeitsgericht BAG vom 12.09.1984)

- Der **Streik ist ein Grundrecht** zur Durchsetzung unserer Forderungen (Art. 9 Abs. 3 des Grundgesetzes)
- Die **Teilnahme an einem rechtmäßigen Streik stellt keine Verletzung des Arbeitsvertrages dar!** Maßregelungen durch den Arbeitgeber wegen der Teilnahme an einem Streik sind verboten! Der bestreikte Arbeitgeber darf streikende Arbeitnehmer*innen nicht abmahnen oder sogar kündigen! Nach Ende des Streiks besteht ein Anspruch auf Weiterbeschäftigung.
- **Während des Streiks ruht das Arbeitsverhältnis.** Arbeitnehmer*innen brauchen in der Zeit **keine Arbeitsleistung erbringen und unterliegen nicht dem Weisungsrecht des Arbeitgebers.**
- Ein Anspruch auf Arbeitsentgelt besteht für die Dauer des Streiks nicht. **Gewerkschaftsmitglieder erhalten Streikunterstützung.**
- Die **Anordnung von Überstunden** aus Anlass der Teilnahme ab Streiks **ist rechtswidrig** und unwirksam.
- **Eine Verpflichtung zur Nacharbeit** der durch den Streik ausfallenden Arbeitsstunden **besteht nicht.**
- **In Arbeitskämpfen darf der Arbeitgeber sogenannte „Notdienstarbeiten“ nicht einseitig organisieren und einzelne Arbeitnehmer*innen hierauf verpflichten.** Notdienstarbeiten dürfen im Übrigen nur zur Erhaltung der Substanz des Eigentums, nicht jedoch zur Aufrechterhaltung des Geschäftsbereichs verlangt werden.
- Die Ablehnung direkter Streikarbeit ist keine unberechtigte Arbeitsverweigerung!
- **Um einen reibungslosen, ordnungsgemäßen und erfolgreichen Ablauf des Streiks zu gewährleisten, haben sich alle Kolleginnen und Kollegen an die Anweisung der Streikleitung zu halten.**
- Über das Ende bzw. die Unterbrechung des Streiks entscheidet die Streikleitung.

Hier und überall in der Bundesrepublik heißt es jetzt:

**Schöne Worte helfen nicht mehr weiter!
Jetzt hilft nur noch Arbeitskampf!**

